

## 1503 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 9. 3. 1994

# Regierungsvorlage

## Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs samt Protokoll

(Übersetzung)

### INTERNATIONAL CONVENTION FOR THE REGULATION OF WHALING

The Governments whose duly authorised representatives have subscribed hereto,

Recognizing the interest of the nations of the world in safeguarding for future generations the great natural resources represented by the whale stocks;

Considering that the history of whaling has seen overfishing of one area after another and of one species of whale after another to such a degree that it is essential to protect all species of whales from further over-fishing;

Recognizing that the whale stocks are susceptible of natural increases if whaling is properly regulated, and that increases in the size of whale stocks will permit increases in the number of whales which may be captured without endangering these natural resources;

Recognizing that it is in the common interest to achieve the optimum level of whale stocks as rapidly as possible without causing widespread economic and nutritional distress;

Recognizing that in the course of achieving these objectives, whaling operations should be confined to those species best able to sustain exploitation in order to give an interval for recovery to certain species of whales now depleted in numbers;

Desiring to establish a system of international regulation for the whale fisheries to ensure proper and effective conservation and development of whale stocks on the basis of the principles embodied in the provisions of the International Agreement for the Regulation of Whaling, signed

### INTERNATIONALES ÜBEREINKOMMEN ZUR REGELUNG DES WALFANGS

Die Regierungen, deren gehörig befugte Vertreter dieses Übereinkommen unterzeichnet haben —

in Anerkennung des Interesses der Völker der Welt an der Erhaltung der großen Naturschätze, welche die Walbestände darstellen, für künftige Generationen;

in der Erwägung, daß in der Geschichte des Walfangs ein Fanggrund nach dem anderen und eine Walart nach der anderen in solchem Maße überfischt worden ist, daß es wesentlich ist, alle Walarten vor weiterer Überfischung zu schützen;

in der Erkenntnis, daß die Walbestände auf natürliche Weise zunehmen können, wenn der Walfang sinnvoll geregelt wird, und daß die Zunahme der Walbestände eine Erhöhung der Zahl der Wale zulassen wird, die ohne Gefährdung dieser Naturschätze gefangen werden können;

in der Erkenntnis, daß es im allgemeinen Interesse liegt, so schnell wie möglich den optimalen Walbestand zu erzielen, ohne einen weitreichenden Wirtschafts- und Ernährungsengpaß zu verursachen;

in der Erkenntnis, daß auf dem Weg zu diesem Ziel der Walfang auf die Arten beschränkt werden sollte, die eine Nutzung am besten vertragen, um so bestimmten, jetzt zahlenmäßig erschöpften Walarten eine Erholungspause zu verschaffen;

in dem Wunsch, ein System der internationalen Regelung des Walfangs zu schaffen, um die angemessene und wirksame Erhaltung und Erschließung der Walbestände auf der Grundlage der Grundsätze zu gewährleisten, die in dem am 8. Juni 1937 in London unterzeichneten interna-

in London on 8<sup>th</sup> June, 1937, and the protocols to that Agreement signed in London on 24<sup>th</sup> June, 1938, and 26<sup>th</sup> November, 1945; and

Having decided to conclude a convention to provide for the proper conservation of whale stocks and thus make possible the orderly development of the whaling industry;

Have agreed as follows:

### Article I

This Convention includes the Schedule attached thereto which forms an integral part thereof. All references to "Convention" shall be understood as including the said schedule either in its present terms or as amended in accordance with the provisions of Article V.

This Convention applies to factory ships, land stations, and whale catchers under the jurisdiction of the Contracting Governments and to all waters in which whaling is prosecuted by such factory ships, land stations, and whale catchers.

### Article II

As used in this Convention:

1. "Factory ship" means a ship in which or on which whales are treated whether wholly or in part;
2. "Land station" means a factory on the land at which whales are treated whether wholly or in part;
3. "Whale catcher" means a ship used for the purpose of hunting, taking, towing, holding on to, or scouting for whales;
4. "Contracting Government" means any Government which has deposited an instrument of ratification or has given notice of adherence to this Convention.

### Article III

1. The Contracting Governments agree to establish an International Whaling Commission, hereinafter referred to as the Commission, to be composed of one member from each Contracting Government. Each member shall have one vote and may be accompanied by one or more experts and advisers.

2. The Commission shall elect from its own members a Chairman and Vice-Chairman and shall determine its own Rules of Procedure. Decisions of the Commission shall be taken by a simple majority of those members voting except that a three-fourths majority of those members voting shall be required

tionalen Abkommen zur Regelung des Walfangs sowie in den am 24. Juni 1938 und am 26. November 1945 in London unterzeichneten Protokollen zu jenem Abkommen verankert sind, und

auf Grund des Beschlusses, ein Übereinkommen zur angemessenen Erhaltung der Walbestände zu schließen und so die geordnete Entwicklung der Walfangindustrie zu ermöglichen—

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel I

(1) Dieses Übereinkommen umfaßt die beigefügte Anlage, die Bestandteil des Übereinkommens ist. Jede Bezugnahme auf das „Übereinkommen“ gilt auch als Bezugnahme auf die Anlage in ihrer vorliegenden Fassung oder in der nach Artikel V geänderten Fassung.

(2) Das Übereinkommen findet Anwendung auf die der Hoheitsgewalt der Vertragsregierungen unterstehenden Walfangmutterschiffe, Landstationen und Walfänger sowie auf alle Gewässer, in denen dieser Walfangmutterschiffe, Landstationen und Walfänger Walfang betreiben.

### Artikel II

Im Sinne des Übereinkommens

1. bezeichnet „Walfangmutterschiff“ ein Schiff, in oder auf dem Wale ganz oder zum Teil verarbeitet werden;
2. bezeichnet „Landstation“ eine Fabrik an Land, in der Wale ganz oder zum Teil verarbeitet werden;
3. bezeichnet „Walfänger“ ein Schiff, das zum Jagen, Fangen, Schleppen, Festhalten oder Aufspüren von Walen eingesetzt wird;
4. bezeichnet „Vertragsregierung“ eine Regierung, die eine Ratifikationsurkunde hinterlegt oder ihren Beitritt zum Übereinkommen angezeigt hat.

### Artikel III

(1) Die Vertragsregierungen vereinbaren, eine Internationale Walfangkommission einzusetzen, im folgenden als „Kommission“ bezeichnet, die sich aus je einem von jeder Vertragsregierung entsandten Mitglied zusammensetzt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; es kann von einem oder mehreren Sachverständigen und Beratern begleitet sein.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden: sie gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit der abstimmenden Mitglieder gefaßt; für Maßnahmen nach Artikel V ist jedoch eine

## 1503 der Beilagen

3

for action in pursuance of Article V. The Rules of Procedure may provide for decisions otherwise than at meetings of the Commission.

3. The Commission may appoint its own Secretary and staff.

4. The Commission may set up, from among its own members and experts or advisers, such committees as it considers desirable to perform such functions as it may authorize.

5. The expenses of each member of the Commission and of his experts and advisers shall be determined and paid by his own Government.

6. Recognizing that specialized agencies related to the United Nations will be concerned with the conservation and development of whale fisheries and the products arising therefrom and desiring to avoid duplication of functions, the Contracting Governments will consult among themselves within two year after the coming into force of this Convention to decide whether the Commission shall be brought within the framework of a specialized agency related to the United Nations.

7. In the meantime the Government of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland shall arrange, in consultation with the other Contracting Governments, to convene the first meeting of the Commission, and shall initiate the consultation referred to in paragraph 6 above.

8. Subsequent meetings of the Commission shall be convened as the Commission may determine.

**Article IV**

1. The Commission may either in collaboration with or through independent agencies of the Contracting Governments or other public or private agencies, establishments, or organizations, or independently

- (a) encourage, recommend, or if necessary, organize studies and investigations relating to whales and whaling;
- (b) collect and analyze statistical information concerning the current condition and trend of the whale stocks and the effects of whaling activities thereon;
- (c) study, appraise, and disseminate information concerning methods of maintaining and increasing the populations of whale stocks.

2. The Commission shall arrange for the publication of reports of its activities, and it may publish independently or in collaboration with the International Bureau for Whaling Statistics at

Dreiviertelmehrheit der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß Beschlüsse auch außerhalb der Sitzungen der Kommission gefaßt werden.

(3) Die Kommission kann ihren Sekretär und ihr Personal ernennen.

(4) Die Kommission kann aus den Reihen ihrer Mitglieder und Sachverständigen oder Berater zur Wahrnehmung der von ihr genehmigten Aufgaben die für wünschenswert erachteten Ausschüsse einsetzen.

(5) Die Kosten jedes Mitglieds der Kommission und seiner Sachverständigen und Berater werden von seiner eigenen Regierung festgesetzt.

(6) In der Erkenntnis, daß mit den Vereinten Nationen in Beziehung stehende Spezialorganisationen sich mit der Erhaltung und Entwicklung des Walfangs und seiner Erzeugnisse befassen werden, und in dem Wunsch, Doppelarbeit zu vermeiden, werden die Vertragsregierungen einander innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens konsultieren, um zu entscheiden, ob die Kommission in den Rahmen einer mit den Vereinten Nationen in Beziehung stehenden Sonderorganisation einbezogen werden soll.

(7) In der Zwischenzeit veranlaßt die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Benehmen mit den anderen Vertragsregierungen die Anberaumung der ersten Sitzung der Kommission und leitet die Konsultation nach Absatz 6 ein.

(8) Die späteren Sitzungen der Kommission werden entsprechend den Beschlüssen der Kommission anberaumt.

**Artikel IV**

(1) Die Kommission kann entweder in Zusammenarbeit mit oder durch Vermittlung von unabhängigen Dienststellen der Vertragsregierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen, Einrichtungen oder Organisationen oder auch selbständig

- a) Untersuchungen und Forschungen über Wale und den Walfang anregen, empfehlen oder, falls erforderlich, veranlassen;
- b) statistische Angaben über den derzeitigen Zustand und die Entwicklungstendenz der Walbestände und die Auswirkungen des Walfangs auf diese Bestände sammeln und auswerten;
- c) Angaben über Methoden zur Erhaltung und Vermehrung der Populationen der Walbestände untersuchen, bewerten und verteilen.

(2) Die Kommission veranlaßt die Veröffentlichung ihrer Tätigkeitsberichte und kann selbständig oder in Zusammenarbeit mit dem internationalen Büro für Walfangstatistiken in

Sandefjord in Norway and other organizations and agencies such reports as it deems appropriate, as well as statistical, scientific, and other pertinent information relating to whales and whaling.

Sandefjord, Norwegen, und anderen Organisationen und Dienstleistungen die von ihr für zweckmäßig erachteten Berichte sowie statistische, wissenschaftliche und andere einschlägige Informationen über Wale und den Walfang veröffentlichen.

#### Article V

1. The Commission may amend from time to time the provisions of the Schedule by adopting regulations with respect to the conservation and utilization of whale resources fixing:

- (a) protected and unprotected species;
- (b) open and closed seasons;
- (c) open and closed waters, including the designation of sanctuary areas;
- (d) size limits for each species;
- (e) time, methods, and intensity of whaling (including the maximum catch of whales to be taken in any/one season);
- (f) types and specifications of gear and apparatus and appliances which may be used;
- (g) methods of measurement; and
- (h) catch returns and other statistical and biological records.

2. These amendments of the Schedule

- (a) shall be such as are necessary to carry out the objectives and purposes of this Convention and to provide for the conservation, development, and optimum utilization of the whale resources;
- (b) shall be based on scientific findings;
- (c) shall not involve restrictions on the number or nationality of factory ships or land stations, nor allocate specific quotas to any factory or ship or land station or to any group of factory ships or land stations; and
- (d) shall take into consideration the interests of the consumers of whale products and the whaling industry.

3. Each of such amendments shall become effective with respect to the Contracting Governments ninety days following notification of the amendment by the Commission to each of the Contracting Governments, except that

- (a) if any Government presents to the Commission objection to any amendment prior to the expiration of this ninety-day period, the amendment shall not become effective with respect to any of the Government for an additional ninety days;
- (b) thereupon, any other Contracting Government may present objection to the amendment at any time prior to the expiration of

#### Artikel V

(1) Die Kommission kann von Zeit zu Zeit die Bestimmungen der Anlage durch Erlaß von Vorschriften für die Erhaltung und Nutzung der Walbestände ändern, indem sie folgende Einzelheiten festlegt:

- a) geschützte und ungeschützte Arten;
- b) Fang- und Schonzeiten;
- c) offene und gesperrte Gewässer einschließlich der Bezeichnung von Schongebieten;
- d) Größenbeschränkungen für jede einzelne Art;
- e) Zeit, Methoden und Intensität des Walfangs (einschließlich der höchstzulässigen Fangmenge je Fangzeit);
- f) Typen und Beschreibungen der Geräte, der Vorrichtungen und des Zubehörs, die verwendet werden dürfen;
- g) Meßmethoden und
- h) Fangberichte und sonstige statistische und biologische Aufzeichnungen.

(2) Diese Änderungen der Anlage

- a) müssen sich auf die zur Erreichung der Ziele und Zwecke dieses Übereinkommens und die zur Erhaltung, Erschließung und bestmöglichen Nutzung der Walbestände erforderlichen Änderungen beschränken;
- b) müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen;
- c) dürfen weder Beschränkungen der Anzahl oder Staatszugehörigkeit der Walfangmutterschiffe oder Landstationen enthalten noch den Walfangmutterschiffen oder Landstationen oder einer Gruppe von Walfangmutterschiffen oder Landstationen bestimmte Quoten zuweisen und
- d) müssen die Interessen der Verbraucher von Walerzeugnissen sowie der Walfangindustrie berücksichtigen.

(3) Jede dieser Änderungen wird für die Vertragsregierung neunzig Tage nach der Notifikation der Änderung durch die Kommission an jede Vertragsregierung wirksam; jedoch

- a) wird die Änderung weitere neunzig Tage lang für keine der Regierungen wirksam, wenn eine Regierung bei der Kommission vor Ablauf der Neunzigtagefrist Einspruch gegen die Änderung erhebt;
- b) kann danach eine andere Vertragsregierung jederzeit vor Ablauf der zusätzlichen Neunzigtagefrist oder vor Ablauf von dreißig

## 1503 der Beilagen

5

the additional ninety-day period or before the expiration of thirty days from the date of receipt of the last objection received during such additional ninety-day period, whichever date shall be the later and

- (c) thereafter, the amendment shall become effective with respect to all Contracting Governments which have not presented objection but shall not become effective with respect to any Government which has so objected until such date as the objection is withdrawn.

The Commission shall notify each Contracting Government immediately upon receipt of each objection and withdrawal and each Contracting Government shall acknowledge receipt of all notifications of amendments, objections, and withdrawals.

4. No amendments shall become effective before 1<sup>st</sup> July 1949.

**Article VI**

The Commission may from time to time make recommendations to any or all Contracting Governments on any matters which relate to whales or whaling and to the objectives and purposes of this Convention.

**Article VII**

The Contracting Governments shall ensure prompt transmission to the International Bureau for Whaling Statistics at Sandefjord in Norway, or to such other body as the Commission may designate, of notifications and statistical and other information required by this Convention in such form and manner as may be prescribed by the Commission.

**Article VIII**

1. Notwithstanding anything contained in this Convention any Contracting Government may grant to any of its nationals a special permit authorizing that national to kill, take and treat whales for purposes of scientific research subject to such restrictions as to number and subject to such other conditions as the Contracting Government thinks fit, and the killing, taking, and treating of whales in accordance with the provisions of this Article shall be exempt from the operation of this Convention. Each Contracting Government shall report at once to the Commission all such authorizations which it has granted. Each Contracting Government may at any time revoke any such special permit which it has granted.

2. Any whales taken under these special permits shall so far as practicable be processed and the proceeds shall be dealt with in accordance with directions issued by the Government by which the permit was granted.

Tagen nach Eingang des letzten Einspruchs während der zusätzlichen Neunzigtagefrist, wobei der spätere Zeitpunkt ausschlaggebend ist, Einspruch gegen die Änderung erheben, und

- c) wird danach die Änderung für alle Vertragsregierungen wirksam, die keinen Einspruch erhoben haben; sie wird für eine Regierung, die Einspruch erhoben hat, erst mit Zurücknahme des Einspruchs wirksam.

Die Kommission notifiziert jeder Vertragsregierung sofort den Eingang jedes Einspruchs und jeder Zurücknahme, und jede Vertragsregierung bestätigt den Eingang aller Notifikationen über Änderungen, Einsprüche und Zurücknahmen.

(4) Änderungen werden nicht vor dem 1. Juli 1949 wirksam.

**Artikel VI**

Die Kommission kann von Zeit zu Zeit an einzelne oder alle Vertragsregierungen Empfehlungen über Angelegenheiten nennen, die sich auf Wale oder den Walfang und auf die Ziele und Zwecke dieses Übereinkommens beziehen.

**Artikel VII**

Die Vertragsregierungen sorgen dafür, daß Notifikationen und statistische oder sonstige durch dieses Übereinkommen vorgeschriebene Angaben in der von der Kommission festgelegten Form und Weise umgehend an das Internationale Büro für Walfangstatistiken in Sandefjord, Norwegen, oder an andere von der Kommission bezeichnete Stellen weitergeleitet werden.

**Artikel VIII**

(1) Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Übereinkommens kann jede Vertragsregierung einzelnen ihrer Staatsangehörigen eine Sondergenehmigung erteilen, die es ihnen erlaubt, zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung Wale in beschränkter Zahl und unter den von ihr für angemessen erachteten Bedingungen zu erlegen, zu fangen und zu verarbeiten; das Erlegen, Fangen und Verarbeiten der Wale nach diesem Artikel bleibt von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen. Jede Vertragsregierung meldet der Kommission sofort alle von ihr erteilten Genehmigungen. Jede Vertragsregierung kann eine von ihr erteilte Sondergenehmigung jederzeit widerrufen.

(2) Alle auf Grund dieser Sondergenehmigungen gefangenen Wale werden soweit wie möglich verwertet, und der Erlös wird nach Weisung der Regierung, welche die Genehmigung erteilt hat, verwendet.

3. Each Contracting Government shall transmit to such body as may be designated by the Commission, in so far as practicable, and at intervals of not more than one year, scientific information available to that Government with respect to whales and whaling, including the results of research conducted pursuant to paragraph I of this Article and to Article IV.

4. Recognizing that continuous collection and analysis of biological data in connection with the operations of factory ships and land stations are indispensable to sound and constructive management of the whale fisheries, the Contracting Governments will take all practicable measures to obtain such data.

#### Article IX

1. Each Contracting Government shall take appropriate measures to ensure the application of the provisions of this Convention and the punishment of infractions against the said provisions in operations carried out by persons or by vessels under its jurisdiction.

2. No bonus or other remuneration calculated with relation to the results of their work shall be paid to the gunners and crews of whale catchers in respect of any whales the taking of which is forbidden by this Convention.

3. Prosecution for infractions against or contraventions of this Convention shall be instituted by the Government having jurisdiction over the offence.

4. Each Contracting Government shall transmit to the Commission full details of each infraction of the provisions of this Convention by persons or vessels under the jurisdiction of that Government as reported by its inspectors. This information shall include a statement of measures taken for dealing with the infraction and of penalties imposed.

#### Article X

1. This Convention shall be ratified and the instruments of ratification shall be deposited with the Government of the United States of America.

2. Any Government which has not signed this Convention may adhere thereto after it enters into force by a notification in writing to the Government of the United States of America.

3. The Government of the United States of America shall inform all other signatory Governments and all adhering Governments of all ratifications deposited and adherences received.

(3) Jede Vertragsregierung übermittelt einer von der Kommission bezeichneten Stelle soweit wie möglich und in Abständen von nicht mehr als einem Jahr die ihr zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen über Wale und den Walfang, einschließlich der Ergebnisse der nach Absatz 1 dieses Artikels und nach Artikel IV durchgeführten Forschung.

(4) In der Erkenntnis, daß die ständige Sammlung und Auswertung biologischer Daten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Walfangmutterschiffen und Landstationen für eine vernünftige und konstruktive Regelung der Walfangtätigkeiten unerlässlich sind, werden die Vertragsregierungen alle praktisch durchführbaren Maßnahmen treffen, um solche Daten zu erhalten.

#### Artikel IX

(1) Jede Vertragsregierung trifft geeignete Maßnahmen um die Anwendung dieses Übereinkommens und die Bestrafung bei Verstößen gegen seine Bestimmungen bei Operationen zu gewährleisten, die von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen oder Fahrzeugen durchgeführt werden.

(2) Für Wale, deren Fang nach dem Übereinkommen verboten ist, wird den Schützen und Mannschaften von Walfängern keine nach dem Ergebnis ihrer Arbeit berechnete Prämie oder sonstige Vergütung gezahlt.

(3) Die Strafverfolgung bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen das Übereinkommen wird von der Regierung eingeleitet, in deren Zuständigkeit die Straftat fällt.

(4) Jede Vertragsregierung übermittelt der Kommission einen ausführlichen Bericht über jeden von ihren Inspektoren gemeldeten Verstoß gegen das Übereinkommen durch ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen oder Fahrzeuge. Dieser Bericht hat eine Darstellung der im Zusammenhang mit dem Verstoß ergriffenen Maßnahmen und der verhängten Strafen zu enthalten.

#### Artikel X

(1) Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation: die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt.

(2) Jede Regierung, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet hat, kann ihm nach seinem Inkrafttreten durch eine an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gerichtete schriftlichen Notifikation beitreten.

(3) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle anderen Unterzeichnerregierungen und alle beitretenden Regierungen von allen hinterlegten Ratifikationsurkunden und eingegangenen Beitrittsnotifikationen.

## 1503 der Beilagen

7

4. This Convention shall, when instruments of ratification have been deposited by at least six signatory Governments, which shall include the Governments of the Netherlands, Norway, the Union of Soviet Socialist Republics, the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland, and the United States of America, enter into force with respect to those Governments and shall enter into force with respect to each Government which subsequently ratifies or adheres on the date of the deposit of its instrument of ratification or the receipt of its notification of adherence.

5. The provisions of the Schedule shall not apply prior to 1<sup>st</sup> July, 1948. Amendments to the Schedule adopted pursuant to Article V shall not apply prior to 1<sup>st</sup> July, 1949.

**Article XI**

Any Contracting Government may withdraw from this Convention on 30th June, of any year by giving notice on or before 1<sup>st</sup> January, of the same year to the depository Government, which upon receipt of such a notice shall at once communicate it to the other Contracting Governments. Any other Contracting Government may, in like manner, within one month of the receipt of a copy of such a notice from the depository Government give notice of withdrawal, so that the Convention shall cease to be in force on 30<sup>th</sup> June, of the same year with respect to the Government giving such notice of withdrawal.

This Convention shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized have signed this Convention.

Done in Washington this second day of December 1946 in the English language, the original of which shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America. The Government of the United States of America shall transmit certified copies thereof to all the other signatory and adhering Governments.

**PROTOCOL****TO THE INTERNATIONAL CONVENTION FOR THE REGULATION OF WHALING SIGNED AT WASHINGTON UNDER DATE OF DECEMBER 2, 1946**

The Contracting Governments to the international Convention for The Regulation of Whaling signed at Washington under date of 2<sup>nd</sup> December, 1946 which Convention is hereinafter referred to as the 1946 Whaling Convention, desiring to extend the application of that Convention to

(4) Sobald die Ratifikationsurkunden von mindestens sechs Unterzeichnerregierungen, zu denen die Regierungen der Niederlande, Norwegens, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika gehören müssen, hinterlegt sind, tritt das Übereinkommen für diese Regierungen in Kraft, für jede Regierung, die es später ratifiziert oder ihm später beitrifft, tritt es am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde oder des Eingangs ihrer Beitrittsnotifikation in Kraft.

(5) Die Bestimmungen der Anlage finden vor dem 1. Juli 1948 keine Anwendung. Nach Artikel V angenommene Änderungen der Anlage finden vor dem 1. Juli 1949 keine Anwendung.

**Artikel XI**

Jede Vertragsregierung kann am 30. Juni jeden Jahres von diesem Übereinkommen zurücktreten, indem sie am oder vor dem 1. Jänner desselben Jahres der Depositärregierung ihren Rücktritt anzeigt; diese teilt nach Eingang der Anzeige die Kündigung sofort den anderen Vertragsregierungen mit. Jede andere Vertragsregierung kann in gleicher Weise innerhalb eines Monats nach Eingang einer derartigen Anzeige von der Depositärregierung ihren Rücktritt anzeigen, so daß das Übereinkommen am 30. Juni desselben Jahres für die Regierung, die ihren Rücktritt anzeigt, außer Kraft tritt.

Dieses Übereinkommen trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird; danach liegt es für die Dauer von vierzehn Tagen zur Unterzeichnung auf.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Washington am 2. Dezember 1946 in englischer Sprache; die Urschrift wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt allen anderen Unterzeichnerregierungen und beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften.

**PROTOKOLL****ZU DEM AM 2. DEZEMBER 1946 IN WASHINGTON UNTERZEICHNETEN INTERNATIONALEN ÜBEREINKOMMEN ZUR REGELUNG DES WALFANGS**

Die Vertragsregierungen des am 2. Dezember 1946 in Washington unterzeichneten Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfangs, im folgenden als Walfang-Übereinkommen von 1946 bezeichnet — in dem Wunsch, die Anwendung des Übereinkommens auf Hubschrauber und

helicopters and other aircraft and to include provisions on methods of inspection among these Schedule provisions which may be amended by the Commission, agree as follows:

#### Article I

Subparagraph 3 of the Article II of the 1946 Whaling Convention shall be amended to read as follows:

“3. ‘Whale catcher’ means a helicopter, or other aircraft, or a ship, used for the purpose of hunting, taking, killing, towing, holding on to, or scouting for whales.”

#### Article II

Paragraph 1 of Article V of the 1946 Whaling Convention shall be amended by deleting the word “and” preceding clause (h), substituting a semicolon for the period at the end of the paragraph, and adding the following language: “and (i) methods of inspection”.

#### Article III

1. This Protocol shall be open for signature and ratification or for adherence on behalf of any Contracting Government to the 1946 Whaling Convention.

2. This Protocol shall enter into force on the date upon which instruments of ratification have been deposited with, or written notifications of adherence have been received by, the Government of the United States of America on behalf of all the Contracting Governments to the 1946 Whaling Convention.

3. The Government of the United States of America shall inform all Governments signatory or adhering to the 1946 Whaling Convention of all ratifications deposited and adherences received.

4. This Protocol shall bear the date on which it is opened for signature and shall remain open for signature for a period of fourteen days thereafter, following which period it shall be open for adherence.

In witness whereof the undersigned, being duly authorized, have signed this Protocol.

Done in Washington this nineteenth day of November, 1956, in the English Language, the original of which shall be deposited in the archives of the Government of the United States of America. The Government of the United States of America shall transmit certified copies thereof to all Governments signatory or adhering to the 1946 Whaling Convention.

andere Luftfahrzeuge auszudehnen und in die Bestimmungen der Anlage, die durch die Kommission geändert werden können, Bestimmungen über Inspektionsmethoden einzubeziehen — kommen wie folgt überein:

#### Artikel I

Artikel II Nummer 3 des Walfang-Übereinkommens von 1946 wird wie folgt geändert:

„3. bezeichnet ‚Walfänger‘ einen Hubschrauber oder ein sonstiges Luftfahrzeug oder ein Schiff, das zum Jagen, Fangen, Erlegen, Schleppen, Festhalten oder Aufspüren von Walen eingesetzt wird.“

#### Artikel II

Artikel V Absatz 1 des Walfang-Übereinkommens von 1946 wird wie folgt geändert: Vor Buchstabe h wird das Wort „und“ gestrichen, der Punkt am Ende des Absatzes entfällt, und es werden folgende Worte hinzugefügt: „und i) Inspektionsmethoden.“

#### Artikel III

(1) Dieses Protokoll liegt für jede Vertragsregierung des Walfang-Übereinkommens von 1946 zur Unterzeichnung und Ratifikation oder zum Beitritt auf.

(2) Dieses Protokoll tritt mit dem Tag in Kraft, an dem bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika für alle Vertragsregierungen des Walfang-Übereinkommens von 1946 Ratifikationsurkunden hinterlegt worden oder schriftliche Beitrittsnotifikationen eingegangen sind.

(3) Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika unterrichtet alle Unterzeichnerregierungen des Walfang-Übereinkommens von 1946 oder alle ihm beitretenden Regierungen von allen hinterlegten Ratifikationsurkunden und eingegangenen Beitrittsnotifikationen.

(4) Dieses Protokoll trägt das Datum, an dem es zur Unterzeichnung aufgelegt wird, und liegt danach für die Dauer von vierzehn Tagen zur Unterzeichnung auf; danach liegt es zum Beitritt auf.

Zu Urkund dessen haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Washington am 19. November 1956 in englischer Sprache; die Urschrift wird im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übermittelt allen Unterzeichnerregierungen des Walfang-Übereinkommens von 1946 und allen ihm beitretenden Regierungen beglaubigte Abschriften.



## VORBLATT

### **Problem:**

Österreich ist derzeit nicht Vertragspartei eines völkerrechtlich verbindlichen und auch in der Praxis angewendeten Instrumentes zum Schutz der Wale.

### **Ziel:**

Der Beitritt Österreichs zur „Internationalen Konvention zur Regelung des Walfanges“ samt Anlage und zum Zusatzprotokoll vom 19. November 1956, um dazu beitragen zu können, daß die Jagd auf Wale eingeschränkt bzw. eingestellt und so das Aussterben der Wale und anderer Meeressäuger verhindert wird.

### **Alternativen:**

Keine.

### **EG-Rechtskonformität:**

Die EG ist derzeit bestrebt, der Internationalen Walfangkonvention beizutreten.

### **Kosten:**

Der Mitgliedsbeitrag beläuft sich für das Geschäftsjahr 1992/93 auf 18 642 Pfund, etwa 340 000 S. Es ist aber beabsichtigt, diesem Übereinkommen erst ab Februar 1994 beizutreten, womit vorerst nur die Hälfte des Jahresbeitrages, das sind etwa 170.000 S, zu bezahlen wäre. Danach werden je nach Größe der Delegation bei der Jahrestagung und je nach Umfang der Aktivitäten zusätzliche jährliche Kosten entstehen. Diese Beträge werden aus Mitteln des Bundes aufgebracht werden.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil:

Das gegenständliche Übereinkommen und das Protokoll haben nicht politischen Charakter und enthalten (keine) verfassungsändernden Bestimmungen. Sie sind gesetzändernd und gesetzergänzend und bedürfen daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Die Bestimmungen sind der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht durchwegs zugänglich, sodaß eine Zulassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG erforderlich ist. Da der Naturschutz grundsätzlich in die Länderkompetenz fällt, bedarf das Übereinkommen gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Die Republik Österreich war Mitglied des Abkommens zur Regelung des Walfischfanges, das mit BGBl. Nr. 55/1936 in Kraft gesetzt wurde (dazu Durchführungsgesetz BGBl. Nr. 69/1959). In Washington wurde am 2. Dezember 1946 das „Internationale Übereinkommen zur Regelung des Walfanges“ abgeschlossen, das am 10. November 1948 in Kraft trat. Zu diesem Übereinkommen wurde am 19. November 1956 ein Protokoll erarbeitet, mit dem vor allem die Anwendung des Übereinkommens auf Hubschrauber und andere Luftfahrzeuge ausgedehnt wird. Diesen ist Österreich noch nicht beigetreten und ist daher derzeit nicht Partei eines völkerrechtlich verbindlichen und auch in der Praxis angewendeten Instrumentes zum Schutz der Wale. Jeder Staat kann dem Übereinkommen von 1946 und dem Protokoll beitreten und die Regelung des Walfanges und -schutzes mitgestalten. Aus diesem Grunde ist beabsichtigt, daß Österreich dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1946 samt Anlage und dem Protokoll vom 19. November 1956 beitrifft.

Ziel des „Internationalen Übereinkommens zur Regelung des Walfanges“ ist es, alle Walarten vor Übernutzung zu schützen, um diese auch für künftige Generationen zu erhalten. Da die Frage des Überlebens der Wale ein globales Problem ist und nicht nur die direkt mit dem Walfang befaßten Staaten betrifft, ist der Beitritt Österreichs notwendig.

Im Rahmen dieser Konvention wurde die Internationale Walfangkommission (International Whaling Commission – IWC) mit Sitz in London gegründet. Aufgabe der Kommission ist vor allem, wissenschaftliche Untersuchungen zu unterstützen, und bei den jährlichen Treffen Fangmengen und genaue Vorschriften betreffend Walart, Jagdzeit, geschützte Zonen usw. festzulegen.

Jeder Staat kann der Konvention zur Regelung des Walfanges beitreten. Er verpflichtet sich damit, die genannten Ziele zu unterstützen, einen finanziellen Beitrag zu leisten und wird dadurch stimmberechtigtes Mitglied in der IWC.

Nichtmitgliedstaaten können nur als Beobachter an den jährlichen Sitzungen der IWC teilnehmen, die sich in den letzten Jahren von einer Walfangorganisation durch den Beitritt zahlreicher Staaten und die Zulassung von Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) als Beobachter eher in Richtung einer Walschutzorganisation entwickelt hat.

Der Beitritt Österreichs ist notwendig, da die Frage des Überlebens der Wale ein globales Problem darstellt und nicht nur die mit dem Walfang direkt befaßten Staaten betrifft. Ein an Artenschutz interessierter Staat, wie Österreich, der international seine fortschrittliche Position in Sachen Umweltschutz immer wieder betont, muß einen Beitrag leisten; das nicht zuletzt vor dem Hintergrund der öffentlichen Meinung und des Engagements von Naturschutzorganisationen für ein generelles Verbot des Walfangs.

Der finanzielle Beitrag ist relativ niedrig und beläuft sich für das Geschäftsjahr 1992/93 auf 18 642 Pfund, etwa 340 000 S. Es ist aber beabsichtigt, diesem Übereinkommen erst ab 1. Februar 1994 beizutreten, womit vorerst nur die Hälfte des Jahresbeitrages, das sind etwa 170 000 S, zu bezahlen wäre. (Das Geschäftsjahr bei der Internationalen Walfangkommission dauert jeweils von Anfang September bis Ende August.) Danach werden je nach Größe der Delegation bei der Jahrestagung und je nach Umfang der Aktivitäten zusätzliche jährliche Kosten entstehen. (Das Geschäftsjahr bei der IWC dauert jeweils von

Anfang September bis Ende August). Diese Beträge werden aus Mitteln des Bundes aufgebracht werden.

In einer Entschliessung des Nationalrates vom 12. Dezember 1991 (E 35-NR/XVIII. GP) wurde die Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie daher ersucht, raschestmöglich der Internationalen Konvention zur Regelung des Walfangs beizutreten und in der IWC alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Jagd einzuschränken bzw. einzustellen und so das Aussterben der Wale zu verhindern.

## II. Besonderer Teil:

### Zur Präambel:

Aus der Präambel ergeben sich als Vorgaben einerseits die Erhaltung der Walbestände als Naturschätze für künftige Generationen, andererseits die geordnete Entwicklung der Walfangindustrie. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch der Schutz vor „Überfischung“ und die Konzentration auf Arten, die eine Nutzung am besten vertragen, zu verstehen.

### Zu Art. I:

Art. I definiert den örtlichen und sachlichen Bereich des Übereinkommens. Die Anlage gilt hierbei als Bestandteil des Übereinkommens.

### Zu Art. II:

Dieser Artikel definiert die Begriffe „Walfangmutterschiff“, „Landstation“, „Walfänger“ und Vertragsregierung“. Danach ist ein Walfangmutterschiff die Fabrik zur See, in der die Wale ganz oder zum Teil verarbeitet werden, Landstation die Fabrik zu Land. Die Walfänger sind Schiffe, die die Wale jagen, fangen, schleppen, festhalten oder aufspüren. Durch das Protokoll vom 19. November 1956 erfassen „Walfänger“ auch Hubschrauber und Luftfahrzeuge.

### Zu Art. III:

Art. III regelt die Einsetzung einer „Internationalen Walfangkommission“. Nach Abs. 1 hat die „Internationale Walfangkommission“ je ein Mitglied pro Vertragsregierung. Jedes Mitglied hat eine Stimme und kann von mehreren Sachverständigen und Beratern begleitet sein.

Nach Abs. 2 gibt sich die Kommission ihre Geschäftsordnung, die vorsehen kann, daß Beschlüsse auch außerhalb regulärer Sitzungen gefaßt werden können. Diese Beschlüsse erfordern die einfache, für Maßnahmen nach Art. V jedoch die qualifizierte Dreiviertelmehrheit. Dies ist insofern von großer Relevanz, als gerade Art. V die Bedingungen der Erhaltung und Nutzung der Walbestände festlegt.

Die Abs. 3 bis 8 betreffen weitere organisatorische und finanzielle Belange der Kommission.

### Zu Art. IV:

Die Kommission kann sich des Internationalen Büros für Walfangstatistiken in Sandefjord, Norwegen, oder anderer öffentlicher und privater Stellen, Einrichtungen oder Organisationen bedienen, um wissenschaftliche Informationen zu erhalten und diese sowie Berichte zu veröffentlichen. Sie sammelt dadurch seriöse und fundierte statistische Angaben über den Zustand und die Entwicklungstendenz der Walbestände (Abs. 1 lit. b) und erhält dementsprechende Informationen über Methoden zur Erhaltung und Vermehrung der Populationen.

### Zu Art. V:

In der Anlage zum Übereinkommen werden Bestimmungen für Erhaltung und Nutzung der Walbestände festgelegt, die von der Kommission geändert werden können. Im einzelnen geht es um die Erlassung von Vorschriften über geschützte und ungeschützte Arten (lit. a), über Fang- und Schonzeiten (lit. b), über offene und gesperrte Gewässer einschließlich der Bezeichnung von Schongebieten (lit. c), über Größenbeschränkungen für jede einzelne Art (lit. d), über Zeit, Methoden und Intensität des Walfanges (einschließlich der höchstzulässigen Fangmenge je Fangzeit) (lit. e), über Typen und Beschreibungen der Geräte, der Vorrichtungen und des Zubehörs, die verwendet werden dürfen (lit. f), über Meßmethoden (lit. g) und über Fangberichte und sonstige statistische und biologische Aufzeichnungen (lit. h).

Die Regelungskompetenz der Kommission bezieht sich also nicht auf ländermäßige Quoten, sondern sie kann nur die höchstzulässige Fangmenge je Fangzeit festlegen. Nach Abs. 2 hat sich die Kommission bei Änderungen der Anlage auf wissenschaftliche Erkenntnisse zu stützen, die Ziele der Konvention den Vorschriften zugrunde zu legen und die Interessen der Konsumenten und der Produzenten gleichermaßen zu berücksichtigen.

Nach Abs. 3 werden Änderungen 90 Tage nach der Notifikation der Änderung durch die Kommission an jede Vertragspartei wirksam, außer für jene Vertragsparteien, die einen Einspruch erheben. In lit. c ist explizit festgelegt, daß Änderungen weder Beschränkungen der Anzahl oder Staatszugehörigkeit der Walfangmutterschiffe oder Landstationen enthalten noch den Walfangmutterschiffen oder Landstationen oder einer Gruppe von Walfangmutterschiffen oder Landstationen bestimmte Quoten zuweisen dürfen.

Art. V sieht demnach ein detailliertes Änderungsverfahren vor, das nach Art. III, Abs. 2 die qualifizierte Mehrheit erfordert. Da durch diese

Änderungskompetenz die Hoheitsrechte der Bundesländer betroffen sind, wäre dieser Artikel gemäß Art. 50 Abs. 3 B-VG als Verfassungsbestimmung zu bezeichnen.

#### Zu Art. VI:

Dieser Artikel statuiert ein Empfehlungsrecht der Kommission an einzelne oder an alle Vertragsregierungen über Angelegenheiten, die sich auf Wale oder den Walfang und auf die Ziele und Zwecke dieses Übereinkommens beziehen.

#### Zu Art. VII:

Nach Art. VII haben die Vertragsparteien dafür zu sorgen, daß die Notifikationen und statistische oder sonstige durch dieses Übereinkommen vorgeschriebene Angaben in der von der Kommission festgelegten Form und Weise umgehend an das Internationale Büro für Walfangstatistiken in Sandefjord, Norwegen, oder an andere von der Kommission bezeichnete Stellen weitergeleitet werden.

#### Zu Art. VIII:

Nach Abs. 1 kann jede Vertragspartei einzelnen ihrer Staatsangehörigen eine Sondergenehmigung erteilen, die es ihnen erlaubt, zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung Wale in beschränkter Zahl und unter den von ihr für angemessen erachteten Bedingungen zu erlegen, zu fangen und zu verarbeiten; das Erlegen, Fangen und Verarbeiten der Wale nach diesem Artikel bleibt von der Anwendung des Übereinkommens ausgenommen.

Durch diese Bestimmung wird jedoch eine Umgehung des Abkommens ermöglicht.

Bei der Erteilung von Sondergenehmigungen zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung ist weder auf die Nachhaltigkeit der Bestände Rücksicht zu nehmen, noch besteht eine Bindung an die höchstzulässige Fangmenge. Zwar hat nach Abs. 3 jede Vertragspartei einer von der Kommission bezeichneten Stelle die ihr zu Verfügung stehenden wissenschaftlichen Informationen über Wale und den Walfang, einschließlich der Ergebnisse der nach Art. VIII und nach Art. IV durchgeführten Forschung, zu übermitteln. Die Bedingungen der wissenschaftlichen Forschung und Datensammlung nach Art. IV müssen jedoch nach Art. VIII nicht berücksichtigt werden. Diese Möglichkeit der Außerkraftsetzung des gesamten Abkommens ist höchst problematisch und läuft den Intentionen des Abkommens zuwider. Da es nach Abs. 4 für eine vernünftige und konstruktive Regelung der Walfangtätigkeiten unerlässlich ist, solche Daten zu sammeln, wäre es dringend empfehlenswert und zweckmäßig, die Kompetenz der Walfangkommission so zu erweitern, daß jeder Walfang für

wissenschaftliche Zwecke nur nach Maßgabe und nach den Zielsetzungen der Konvention durchgeführt werden darf.

Die Republik Österreich beabsichtigt, diesem Abkommen beizutreten, um Einfluß auf die Neugestaltung des Artikels VIII zu nehmen und damit die Entwicklung der Internationalen Walfangkommission von einer Walfang- hin zu einer Walschutzorganisation zu fördern.

#### Zu Art. IX:

Art. IX legt in Abs. 1 den Vertragsregierungen die Verpflichtung auf, Maßnahmen zu treffen, die die Anwendungen dieses Übereinkommens und die Bestrafung bei Verstößen gegen seine Bestimmungen bei Operationen gewährleisten, die von ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen oder Fahrzeugen — durchgeführt werden. Dabei käme in Betracht, Strafbestimmungen gegen den Walfang in den Katalog der Verwaltungsübertretungen des § 54 Abs. 2 Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, aufzunehmen, wodurch im Ausland begangene Verwaltungsübertretungen im Inland strafbar würden. Allenfalls könnten relevante Bestimmungen auch in das in Ausarbeitung befindliche „Seeschiffahrts-Erfüllungsgesetz“ aufgenommen werden. Darüber hinaus regelt das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzabkommen) auch den Handel mit Walarten, sodaß auch hier bereits gemäß § 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1981 zur Durchführung dieses Übereinkommens, BGBl. Nr. 189/1982, idF Nr. 97/1988, Verwaltungsstrafbestimmungen bestehen.

Abs. 2 bestimmt, daß für verbotenerweise gefangene Wale keine Prämie oder sonstige Vergütung gezahlt werden darf. Nach Abs. 3 hat die Regierung, in deren Zuständigkeit die Straftat fällt, die Strafverfolgung einzuleiten. Nach Abs. 4 trifft die Vertragsregierung diesbezüglich eine Berichtspflicht.

#### Zu Art. X:

Art. X regelt die Ratifikation. Nach Abs. 1 werden die Ratifikationsurkunden bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt. Nach Abs. 2 kann jede Regierung, die das Abkommen nicht unterzeichnet hat, nach seinem Inkrafttreten durch schriftliche Notifikation an die Regierung der Vereinigten Staaten beitreten.

#### Zu Art. XI:

Art. XI regelt den Rücktritt von diesem Übereinkommen. Demnach kann jede Vertragsregierung am 30. Juni jeden Jahres von diesem Übereinkommen zurücktreten, indem sie am oder vor dem 1. Jänner desselben Jahres der Depositär-

## 1503 der Beilagen

13

regierung ihren Rücktritt anzeigt; diese teilt nach Eingang der Anzeige die Kündigung sofort den anderen Vertragsregierungen mit.

**Zur Anlage:**

Seit Inkrafttreten der Walfangkonvention wurde die Anlage bereits mehrere Male geändert. Die derzeit geltende Fassung stammt von der 43. Jahrestagung der Kommission im Mai 1991.

**Artikel I** enthält die Begriffsbestimmungen, **Artikel II** regelt die Fangzeiten. Im **Artikel III** sind die Bedingungen für den Walfang festgelegt, insbesondere unter Eingrenzung der Walfanggebiete, Einstufung der Bestände und diversen Beschränkungen des Fangs bei Bartenwalen und Pottwalen. **Artikel IV** regelt die Verarbeitung von Walen, **Artikel V** legt die Überwachung und Kontrolle des Walfangs fest. **Artikel VI** enthält

schließlich eine Liste mit Angaben, die im Zusammenhang mit dem Walfang zu machen sind.

Der **Anhang** enthält die Muster für die Titelseite des Logbuches eines Fangbootes, für ein Tagebuchblatt sowie für ein Formblatt „Bericht über Schulen“.

**Zum Zusatzprotokoll von 1956:**

Durch **Artikel I** wird die Definition des „Walfängers“ in Art. II Nummer 3 der Walfangkonvention auch auf Hubschrauber und sonstige Luftfahrzeuge erweitert.

Durch **Artikel II** werden die Kompetenzen der Kommission in Art. V der Walfangkonvention auf den Bereich „Inspektionsmethoden“ erweitert.

**Artikel III** regelt den Beitritt zum Protokoll.